

GUTACHTERLICHE BEWERTUNG

zur Eignung der Fläche 'Wülfrath-Flandersbach' für vorgezogene
Artenschutzmaßnahmen zugunsten der lokalen Population des
Kiebitz'

PLANUNGSBÜRO SELZNER
Landschaftsarchitekten + Ingenieure

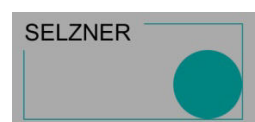
Schorlemerstraße 67
41464 Neuss

Telefon: 02131 • 74 18 81
Telefax: 02131 • 74 18 82
E-Mail: selzner@vodafone.de

Bearbeitung:
Susanne Brans
Dipl.-Biol. Dipl.-Ökol.

Auftraggeber:
Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Haan
Die Bürgermeisterin
Kaiserstraße 85
42781 Haan

Neuss, 06. Januar 2017



1. Anlass und Aufgabenstellung

Nachfolgend wird der Frage nachgegangen, ob die Fläche 'Wülfrath-Flandersbach' für Maßnahmen zur Ansiedlung des Kiebitzes geeignet ist. Der Begriff 'Maßnahme' ist dabei im Sinne des gesetzlich eingeführten Begriffs der 'vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme' zu verstehen und wird weitgehend synonym zu den sogenannten 'CEF-Maßnahmen' (*Measures to ensure the continuous ecological functionality of breeding sites and resting places*) verstanden, wie er im Guidance Document der EU-Commission definiert wird.

2. Grundlagen zum Maßnahmenraum

Abb. 1: Der potentielle Maßnahmenraum liegt nördlich des Ortsteiles Mettmann-Obschwarzbach
(© Geobasisdaten Bezirksregierung Köln, Abteilung GEObasis.nrw, ergänzt)

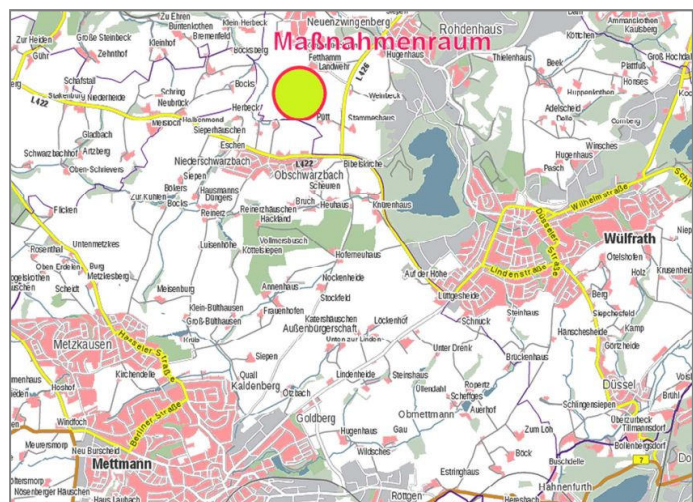


Abb. 2: Die Flächen des Maßnahmenraumes werden als Ackerland genutzt.
(© Geobasisdaten Bezirksregierung Köln, Abteilung GEObasis.nrw, ergänzt)



Abb. 3: Die Maßnahmenflächen - in nebenstehender Abbildung gem. dem Entwurf des Bewirtschaftungsvertrages vom 05.01.2017 abgegrenzt - umfassen neben hängigen Bereichen auch zwei Hochflächen, von denen aus das Gelände nach Westen hin abfällt. Die Geländehöhen liegen zwischen 160 m und 179 m ü. NN. Das Gebiet ist Teil eines Landschaftsraumes, der durch Störungsarmut gekennzeichnet ist. (© Geobasisdaten Bezirksregierung Köln, Abteilung GEObasis.nrw, ergänzt)

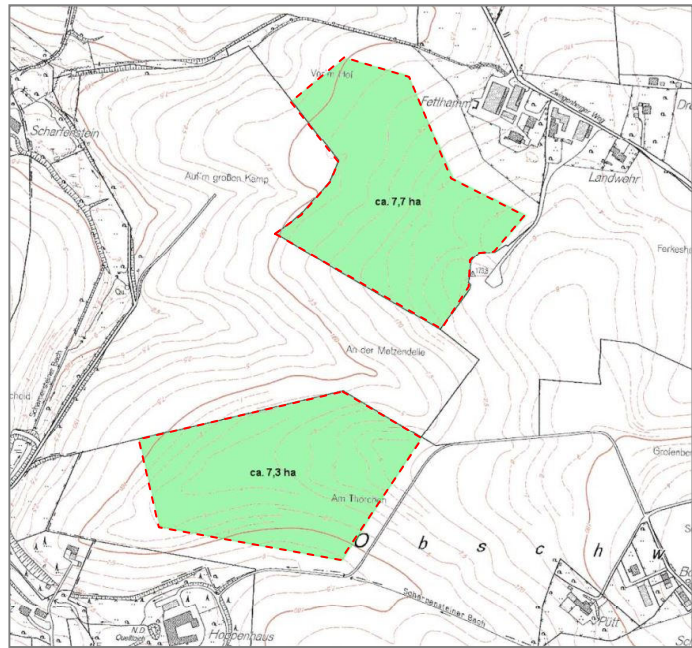


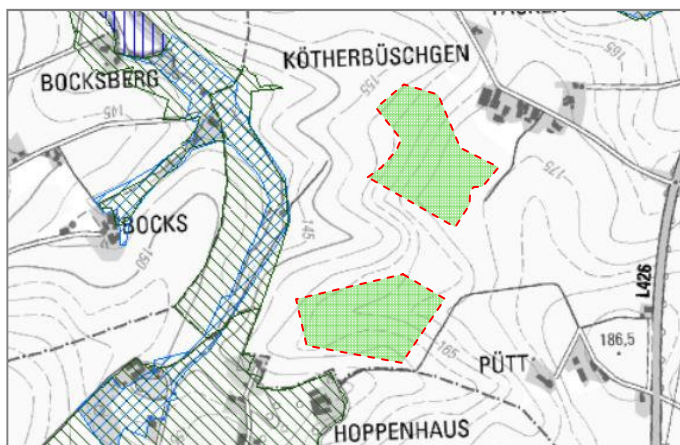
Abb. 4: Blick über die die nördliche Teilfläche - links erkennbar der Wirtschaftsweg, der als reiner Stichweg keine Freizeitfunktion als Wanderweg hat, rechts die Silos der angrenzenden Hofschaf.



Abb. 5: Blick auf die südliche Teilfläche, im Hintergrund erkennbar das Tal des Scharsteiner Baches.

3. Schutzstatus und planungsrelevante Arten

Abb. 6: Mit dem Tal des Scharpensteiner Baches liegen unter Landschaftsschutz stehende Flächen (LSG "Asbach/Vossnacken") sowie Biotopverbundflächen ("Nebentäler des Angerbachtales") in unmittelbarer Nähe. (© Geobasisdaten Bezirksregierung Köln, Abteilung GEObasis.nrw)



Zum Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen Daten lediglich für die genannten Talräume vor (Großer Abendsegler, Zwergfledermaus). Auf den hochgelegenen Freiflächen des Maßnahmenraumes wurden bisher keine Erhebungen durchgeführt und auch die Landesinformationssammlung (LINFOS) beinhaltet für den Bereich keine Angaben.

Nach Aussage des bewirtschaftenden Landwirtes wurden die Hochflächen jedoch früher vom **Kiebitz** für Bruten genutzt. Für die letzten Jahre liegen derartige Beobachtungen nicht mehr vor. Allerdings erfolgt auf den Flächen seit einiger Zeit kein Rüben- oder Kartoffelanbau mehr, was die Attraktivität der Flächen für den Kiebitz geschmälert haben dürfte. Als Durchzügler ist der Kiebitz immer noch regelmäßig im Gebiet anzutreffen.

Die **Feldlerche** kommt, ebenfalls nach Aussage des bewirtschaftenden Landwirtes, noch alljährlich als Brutvogel vor.

4. Umsetzbarkeit geeigneter Maßnahmen

Bereits in der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsuntersuchung zum Gewerbegebiet 'Südliche Millrather Straße' in Haan-Gruiten wurden diverse mögliche **Maßnahmentypen** für Feldvögel zusammengestellt (PLANUNGSBÜRO SELZNER 2006). Welche davon im Raum Anwendung finden können, hängt maßgeblich von den Bewirtschaftungsplänen ab. Grundsätzlich sollten vorrangig die hochgelegenen Teilflächen als Flächen für Brutreviere hergerichtet werden. Zu benachbarten Gehölzen und Gebäuden sind dabei entsprechende Effektdistanzen zu beachten. Dies wird durch die vertragliche Lagefestlegung der Maßnahmenflächen (Abb. 3) weitestgehend berücksichtigt.

Was die notwendige **Flächengröße** der Maßnahmen betrifft, benennt ILLNER (2005) in einem Zwischenbericht des Soester Ackerstreifenprojektes eine Mindestflächengröße von 1 ha, wenn die Flächen in hochaufwachsender Umgebung angelegt werden. Außerdem nennt er eine Distanz von höchstens 300 m zum nächsten bekannten Kiebitzhabitat:

"Kiebitze können in der Brutzeit wahrscheinlich effektiv durch extensivierte Ackerstreifen gefördert werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die extensivierten Ackerstreifen werden in offenen Feldfluren abseits von Störquellen (z. B. Straßen, Wege) im Bereich bestehender Brutvorkommen (möglichst von Kolonien), maximal davon etwa 300 m entfernt, angelegt.
2. Die extensivierten Ackerstreifen sind
 - mindestens etwa 0,5 ha groß und grenzen an Schläge ohne Vegetation bzw. mit niedriger Vegetation im März/April (Hackfrüchte, Sommergetreide) oder sie sind
 - mindestens etwa 1 ha groß, wenn sie inmitten eines Schlages mit einer Winterfrucht (Getreide, Raps etc.) liegen. Auch in diesem Fall sind wahrscheinlich noch kahle Felder (Hackfrucht etc.) im März/April im Umfeld von 100-200 m nötig oder es müssen mehrere Extensivierungsflächen von je 1 ha im engen Kontakt geschaffen werden."

Die Flächengrößen des Gebietes wie auch die Lage im Bereich von ehemals als Bruthabitat genutzten Hochflächen erfüllen die genannten Vorgaben. Werden die Maßnahmen dem Eingriffsbebauungsplan BP Nr. 168 'Technologiepark Haan | NRW, 2. Bauabschnitt' in Haan-Gruiten zugeordnet, müsste eine Fläche von insgesamt mindestens 5 ha als Maßnahmenfläche hergerichtet werden. Dies ist mit den Verträgen zur Bewirtschaftung und zur grundbuchlichen Sicherung zwischen der Stadt Haan und dem Eigentümer zu gewährleisten.

In Veröffentlichungen zum Bodenbrüterprojekt Sachsen werden Maßnahmengrößen zwischen 0,3 und 1,5 ha angestrebt. Des Weiteren wird dort auf die positive Wirkung von **Blänken** verwiesen: *"Die Einrichtung sogenannter Kiebitzinseln auf zur Vernässung neigenden Bereichen von Äckern ist ein geeignetes Mittel zur Förderung von Kiebitzen. Daher bemüht sich das sächsische Bodenbrüterprojekt um die Anlage derartiger Kiebitzinseln auf geeigneten Ackerflächen."*

Des Weiteren ist bekannt, dass neben geeigneten Bruthabitaten und Blänken auch das Vorhandensein von **kurzrasigem Grünland** wertvoll ist. Auch hierzu sind mit einer unmittelbar benachbarten Dauergrünlandfläche (**Abb. 7**: Grünlandfläche weiß umrandet) günstige Voraussetzungen gegeben. (© Geobasisdaten Bezirksregierung Köln, Abteilung GEObasis.nrw, ergänzt)



Je nach konkreter Ausgestaltung der Flächen bietet sich schließlich auch die Anlage sog. **Blühstreifen** an, um dem Kiebitz in der Phase des Kükenführens Schutz vor Prädation anzubieten.

Die Maßnahmentypen werden nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann und mit dem Landwirt als sog. "Maßnahmenkatalog" Bestandteil des Bewirtschaftungsvertrages.

5. Fazit

In der Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz (MKULNV NRW 2016) heißt es:

"Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam,

- *wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatementen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat UND*
- *wenn die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden kann ODER wenn die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat."*

Im Rahmen der noch abzuschließenden Verträge wird alljährlich eine Fläche von mindestens 5 ha als Maßnahmenfläche hergerichtet und dem Eingriffsbebauungsplan BP Nr. 168 'Technologiepark Haan | NRW, 2. Bauabschnitt' zugeordnet. Der betrachtete Maßnahmenraum mit seiner Gesamtgröße von ca. 15 ha gibt dies grundsätzlich her. Über die Jahre ist dabei eine Verlagerung der Maßnahmenflächen zwecks optimierter Einbindung in die betrieblichen Abläufe möglich, dabei sollten jedoch die Hochflächen alljährlich Bestandteil der Planung sein, da sie für den Kiebitz besondere Attraktion besitzen.

Bei Umsetzung entsprechender Maßnahmenbausteine aus dem vertraglich zu vereinbarenden Maßnahmenkatalog sind die Bedingungen, die gemäß der VV-Artenschutz an eine wirksame CEF-Maßnahme zu knüpfen sind, auf den Flächen in Wülfrath-Flandersbach erfüllbar. Die betrachteten Flächen bei Wülfrath-Flandersbach sind für die Durchführung von CEF-Maßnahmen für den Kiebitz und andere Offenlandarten somit grundsätzlich als geeignet zu bewerten.

6. Quellen

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 115 S.

ILLNER, H. (2005): Ein Schutzkonzept für Ackerbruten des Kiebitz in NRW. Vorschlag für ein Förderprogramm im Rahmen der Verordnung Ländlicher Raum. - Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V., 4 S.

MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) vom 06.06.2016.

(2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online).

MÜLLER, W., GLAUSER, C. SATTLER, T. & L. SCHIFFERLI (2009): Wirkung von Massnahmen für den Kiebitz *Vanellus vanellus* in der Schweiz und Empfehlungen für die Artenförderung.- Der Ornithologische Beobachter 106/3: 327-350.

PLANUNGSBÜRO SELZNER (2006): Gewerbeplanung 'Südliche Millrather Straße' in Haan-Gruiten - Umweltprüfung Teilbereich Artenschutz, Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung, Auftraggeber Stadt Haan, 37 S.

STADT HAAN (2017): Entwurf eines Bewirtschaftungsvertrages über die Durchführung von vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Stand 05.01.2017.